

# Beitrags- und Liegeplatzordnung

Gültig ab 01.01.2014

Die Mitgliederversammlung hat am 3.11.2013 eine Anhebung der Beiträge und eine Neugestaltung der Liegegebühren sowie am 09.03.2014 eine Neufassung der Beitrags- und Liegeplatzordnung beschlossen:

## 1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 500,00 €. Sie wird bei den Mitgliedern erhoben, denen auf ihren Antrag hin ein Liegeplatz (Wasser- oder Land) zugewiesen wurde. Eine Aufnahmegebühr entfällt in den in der Satzung genannten Fällen.

## 2. Leistungspflicht

Alle Mitglieder und Mitglieder auf Probe leisten Vereinsbeiträge und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Beitragsordnung. Ausgenommen sind Ehrenmitglieder.

## 3. Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 80,00 €.

## 4. Beitragsermäßigung

Jugendliche zahlen den von der Jugendabteilung festgelegten Beitrag.

## 5. Vermietung von Bootsliegепläätzen/Stellplätzen

Die Zuweisung und Vermietung der Bootsliegепläätze an Mitglieder erfolgt durch den Vorstand und nur langfristig. Eine Kündigung durch den Verein ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung vorliegen oder der Verein den Hafen ganz oder in wesentlichen Teilen aufgibt bzw. aufgeben muss. Bei einer kurzfristigen Vermietung (innerjährig) gelten die Mietsätze für Gastlieger.

Die Mietsätze für Liegeplätzen (an Land oder im Wasser) werden wie folgt festgelegt:

- |    |                           |               |
|----|---------------------------|---------------|
| a) | für Boote bis 5,0 m länge | 150,00 €/Jahr |
| b) | für jeden weiteren Meter  | 30,00 €/Jahr  |

Die Mietsätze für Wohnwagen und Wohnmobile betragen:

- |    |              |           |
|----|--------------|-----------|
| a) | im Jahr 2014 | 200,00 €  |
| b) | im Jahr 2015 | 200,00 €  |
| c) | im Jahr 2016 | 250,00 €  |
| d) | im Jahr 2017 | 250,00 €  |
| e) | im Jahr 2018 | 300,00 €. |

Daneben sind die über die Stromzähler für die Liegeplätzen festgestellten

Verbräuche mit dem kwh-Preis von 0,40 € zu bezahlen.

Die Platzinhaber zahlen für den Stromverbrauch pro Rechnungsjahr einen Vorschuss von 15,00 €. Die Abrechnung erfolgt kalenderjährlich. Der Vorschuss kann vom Vorstand für das folgende Kalenderjahr entsprechend der Abrechnungshöhe angepasst werden.

Die Kündigung eines Bootsliegeplatzes oder eines Stellplatzes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen. Mitglieder, die ihren Liegeplatz vor Ablauf des Jahres aufgeben, haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete oder eines Teiles davon.

Eine fristlose Kündigung des Bootsliegeplatzes durch den Vorstand ist in folgenden Fällen möglich:

- a) der Mieter des Liegeplatzes oder des Stellplatzes gerät mit seiner Mietzahlung in Verzug und leistet auch nach zwei Mahnungen keine Zahlung.
- b) der Mieter des Liegeplatzes hat für sein Boot keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen bzw. eine bestehende Versicherung dem Vorstand gegenüber nicht nachgewiesen.
- c) bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen des Mieters gegen die Hafensordnung.
- d) bei einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.

Mieter, die ihren Platz nicht nutzen, d.h. nicht mit ihrem eigenen Schiff/Wohnwagen/Wohnmobil belegen, haben gleichfalls keinen Anspruch auf Rückzahlung der Miete oder eines Teiles davon. Für diese Zeit ist der Verein berechtigt, die freien Plätze an andere Mitglieder oder Gäste kurzfristig zu vermieten. Der Mieter des Platzes ist weiterhin nicht berechtigt, seinen Liegeplatz oder Stromanschluss Dritten zur Verfügung zu stellen.

Die jährliche Miete wird unmittelbar nach der Zuweisung eines Platzes fällig, ansonsten zusammen mit dem jährlichen Beitrag.

Mitglieder des DMYC, die bereits einen Liegeplatz für ein Boot oder einen Stellplatz für ein Wohnmobil oder einen Wohnwagen angemietet haben, können, wenn entsprechende Liegeplätze bzw. Stellplätze frei sind, einen weiteren Liegeplatz/Stellplatz anmieten. Für jeden Liegeplatz/Stellplatz sind dann die normalen Mietgebühren plus einer Sonderzahlung von derzeit 250,00 €/Jahr zu erheben. Ausgenommen von der Sonderzahlung sind

- a) Liegeplätze zu Wasser oder zu Land für Boote bis zu einer Größe von 5,00 m.
- b) Mitglieder mit einem Wohnwagenstellplatz, für den ein Mietvertrag am 31.12.2013 bestanden hat.

## 6. Gemeinschaftsarbeit:

Die Mitglieder haben folgende Gemeinschaftsarbeit beschlossen:

Art der Mitgliedschaft	zu leistende Stunden/Jahr	Höhe der Ausgleichszahlung pro Stunde
a) weibliche Mitglieder ohne Liegeplatz	0	
b) männliche Mitglieder ohne Liegeplatz	0	
c) Mitglieder mit Liegeplatz oder Stellplatz	20	11,00 €/Stunde

Der Vorstand ist berechtigt, in Einzelfällen abweichende Regelungen zu treffen.

Dorsten,

Dieter Keiner	Hans Niepötter	Irmgard Görlitz
---------------	----------------	-----------------

Werner Hagen	Gisa Toporowitz
--------------	-----------------